

# **I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg**

## **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2020 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

1. In § 7 (Steuerbefreiung) wird eine neue Ziffer 9 eingefügt:

9. Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für zwei Jahre. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendervierteljahr der Anschaffung nur für den ersten Hund im Haushalt gewährt.

2. § 13 (Datenschutz) erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Ratzeburg zulässig:

- a) Name, Vorname(n);
- b) Anschrift;
- c) Bankverbindung;
- d) Anzahl der anzumeldenden Hunde;
- e) Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb;
- f) Beginn bzw. Ende der Hundehaltung;
- g) Geburtsdatum des Hundes;
- h) Hunderasse;
- i) Eigenschaft der Gefährlichkeit des Hundes;
- j) Verwendungszweck des Hundes;
- k) elektronische Kennnummer des Hundes;
- l) Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
- m) Name und Anschrift des neuen Besitzers im Falle der Veräußerung eines Hundes.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung eines Hundes;
- b) bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates;
- c) bei Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung;
- d) aus dem Einwohnermelderegister;
- e) von Ordnungsbehörden;
- f) von Sozialämtern;
- g) von Polizeidienststellen;
- h) bei einer Hundebestandsaufnahme;
- i) von Kontrollmitteilungen anderer Behörden;
- j) von Tierschutzvereinen.

(3) Die Daten dürfen von der Stadt Ratzeburg als datenverarbeitende Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Stadt Ratzeburg ist zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern an anderen Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten benötigen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.2020

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Koech  
Bürgermeister